

## **Leitfaden zur Einrichtung von Oberschulen+** (Stand 07. Juli 2021)

### 1. Einleitung

Der Leitfaden dient als Orientierung und zur Unterstützung der Vorabprüfung von Anträgen auf Einrichtung und den Betrieb von Oberschulen+ durch das Landesamt für Schule und Bildung. Er beinhaltet Hinweise zu den wesentlichen Voraussetzungen der Einrichtung von Oberschulen+ und unterstützt die Umsetzung der Schulordnung.

Mit dem Leitfaden sollen schon im Vorfeld des Inkrafttretens der Änderung der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen (SOOSA) einerseits ein einheitliches Vorgehen der Schulaufsicht gesichert und andererseits Handlungsspielraum aufgezeigt werden. Es wird darauf verwiesen, dass jeder Antrag auf Einrichtung einer Oberschule+, Umwandlung bestehender Schulen oder Schulartänderung zur Oberschule+ als Einzelfall zu prüfen ist bzw. geprüft wird. In jedem Fall ist die Mitwirkung aller Beteiligten sicherzustellen.

### 2. Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

#### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Oberschule+ ist eine Oberschule im ländlichen Raum außerhalb von Ober- und Mittelzentren mit besonderem pädagogischen Profil „Längeres gemeinsames Lernen“. Die Oberschule+ umfasst die Klassenstufen 1 bis 10. Sie besteht aus einer Oberschule mit verbundener Grundschule, die eine gemeinsame Schulleitung und ein gemeinsames Lehrerkollegium haben (vgl. § 6 Absatz 6 des Sächsischen Schulgesetzes). Grundlegende schulfachliche Regelungen enthält die Schulordnung Ober- und Abendoberschulen.

#### 2.2 Voraussetzungen für die Einrichtung einer Oberschule+:

Gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes können außerhalb von Ober- und Mittelzentren Oberschulen mit besonderem pädagogischen Profil „Längeres gemeinsames Lernen“ (Oberschule+) eingerichtet werden.

Die Einrichtung einer Oberschule+ ist möglich

- neu auf Beschluss des Schulträgers oder
- durch Weiterentwicklung und Schulartänderung einer bestehenden Grundschule zur Oberschule+ und damit Aufbau der Klassenstufen 5 bis 10 oder
- durch Zusammenschluss einer bestehenden Grundschule und einer Oberschule zu einer gemeinsamen Oberschule+ oder
- durch Umwandlung einer bereits bestehenden Oberschule zur Oberschule+, damit Aufnahme der Klassenstufen 1 bis 4

auf Beschluss der jeweiligen Schulkonferenz im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz und dem Schulträger bzw. den Schulträgern (vgl. § 6 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 7a Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes).

Oberschulen+ werden höchstens zweizügig geführt (vgl. § 4a Absatz 3 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes). Eine Oberschule+ wird demnach in der Regel zweizügig geführt. Die einzügige Führung ist möglich (§ 4b Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes).

Bei Neueinrichtung einer Oberschule+ gilt § 4a Absatz 3 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes (höchstens zweizügig).

Bei Umwandlung einer bereits bestehenden Oberschule zu einer Oberschule+ auf Beschluss der jeweiligen Schulkonferenz im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz und dem Schulträger kann außerhalb von Ober- und Mittelzentren

- eine bereits bestehende zweizügige Oberschule in eine ein- oder zweizügige Oberschule+ oder
- eine gemäß § 4b Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes im ländlichen Raum außerhalb von Oberzentren bestehende einzügig geführte Oberschule in eine einzügige Oberschule+

umgewandelt werden.

Bei Schulentänderung ist in analoger Weise wie bei Neueinrichtung zu verfahren, zumindest in den aufsteigenden Klassenstufen (ab Klassenstufe 5).

Für die Klassenstufen 1 bis 4 gelten die Regelungen für die Grundschule - mit Ausnahme von § 25 Absatz 1 bis 4 und § 34 Absatz 1 (vgl. § 6 Absatz 6 Satz 8 des Sächsischen Schulgesetzes). Die Mindestschülerzahl beträgt demnach für die erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe 15 Schüler und für jede weitere einzurichtende Klasse 14 Schüler (vgl. § 4a Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes).

Für die Klassenstufe 5 beträgt die Mindestschülerzahl 20 (vgl. § 4a Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes). Wird die Mindestschülerzahl von 20 Schülern in der Klassenstufe 5 nicht erreicht und liegt kein Ausnahmetatbestand gemäß § 4a Absatz 5 Sächsisches Schulgesetz vor, ergeht ein Mitwirkungswiderruf an der Einrichtung der Klassenstufe 5.

Das Erreichen der Mindestschülerzahl muss für einen Zeitraum von 5 Jahren (mittelfristige Bedarfsprognose) dargelegt werden.

Das Vorhalten einer ausreichenden Gebäudekapazität ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit, welche nur der Rechtsaufsicht unterliegt (§ 58 Absatz 3 i. V. m. § 23 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes). Das bedeutet, dass der Schulträger die für die aktuelle Beschulung notwendige Gebäudekapazität vorhalten muss.

Für die Neueinrichtung einer Oberschule+ ist ein Beschluss des Schulträgers erforderlich, welcher der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde bedarf (§ 24 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes).

Auch die Schulentänderung bedarf nach § 24 Absatz. 4 i. V. m. Absatz 1 Sächsisches Schulgesetz der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Die Einrichtung einer Oberschule+ durch Schulentänderung oder Umwandlung bereits bestehender Grund- und Oberschulen hat im Einvernehmen mit dem Schulträger bzw. den Schulträgern zu erfolgen. Der Träger der Schule, dessen Schulentänderung oder umgewandelt werden soll, hat demnach sein Einvernehmen zu erteilen. Sollten mehrere Schulträger an einer Schulentänderung oder Umwandlung beteiligt sein, ist von allen Schulträgern ein Einvernehmen einzuholen und zu klären und darüber zu beschließen, ob die Schulträgerschaft gemeinsam durch einen Schulzweckverband übernommen wird oder wer von den beteiligten Schulträgern künftig die Schulträgerschaft für die Oberschule+ übernimmt. Schulträger sind gem. § 22 Absatz 4 Sächsisches Schulgesetz verpflichtet, zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zusammenzuarbeiten. Hierfür gelten die Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit. Bei der Beteiligung von Schulträgern mit nur einer Grundschule ist für die Übertragung der Schulträgerschaft zusätzlich eine Zweckvereinbarung notwendig. Bei Schulzweckverbänden handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 45 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit), bei welcher die bisherigen Schulträger Mitglied sind (vgl. §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit).

Gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 7a Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes sollen benachbarte Schulträger bei Einrichtung einer Oberschule+ durch Schulartänderung bereits bestehender Grund- und Oberschulen angehört werden. Damit sind die Schulträger gemeint, auf die sich die Änderung der Schulart bzw. Umwandlung auswirken kann. Das Gebiet des anzuhörenden Schulträgers muss nicht unmittelbar an das Gebiet des Trägers der Oberschule+ angrenzen.

### 2.3 Checkliste zur Vorlage von Antragsunterlagen

Bei Neueinrichtung bzw. bei Schulartänderung (Grundschule zur Oberschule+) und bei Umwandlung einer bereits bestehenden Oberschule zu einer Oberschule+ sind vorzulegen:

- Beschluss des Schulträgers bzw. der Schulträger zur Neueinrichtung gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 7a Absatz 4 Nr. 1 Sächsisches Schulgesetz oder Beschluss/Beschlüsse zum Erteilen des Einvernehmens zur Schulartänderung oder zur Umwandlung gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 7a Absatz 4 Nr. 2 Sächsisches Schulgesetz (ggf. mit Aussagen zur Schulträgerschaft und zum Namen der Schule)
- Beschluss der jeweiligen Schulkonferenzen im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz und dem Schulträger (nicht bei Neueinrichtung)
- Protokoll der Anhörung und Stellungnahme der benachbarten Schulträger (Nicht bei Neueinrichtung)
- Darstellung der Verbindung mit der Grundschule und dem kooperierenden Hort
- Vorstellungen zur gemeinsamen Schulleitung (Beteiligung der Grundschule/Primarstufe an der Schulleitung) und zur Entwicklung eines gemeinsamen Lehrerkollegiums

Darüber hinaus sind erforderlich:

- Darstellung der Schülerzahlprognosen
- Erweitertes pädagogisches Konzept (Schulprogramm) gemäß § 6 Absatz 6 Satz 6 des Sächsischen Schulgesetzes
- Nachweis der Gebäudekapazität für die aktuelle und künftige Beschulung, dies beinhaltet auch die notwendigen Fachunterrichtsräume, Sportstättenkapazitäten und deren Ausstattung
- ggf. Beschluss des Schulträgers über die Änderung des Schulbezirks bzw. der Schulbezirke und ggf. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit einem benachbarten Schulträger
- Fortschreibung des Schulnetzplanes durch den Schulnetzplanungsträger mit der Aufnahme der Oberschule+

### 2.4 Schulnetzplanung

- Schulnetzplanungsverordnung

Entsprechend der Sächsischen Schulnetzplanungsverordnung werden Teilschulnetzpläne nach jeweils fünf Jahren fortgeschrieben. Dabei sind diese auf ihre Vereinbarkeit mit den rechtlichen Grundlagen und tatsächlichen Gegebenheiten zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Eine vorzeitige Anpassung ist vorzunehmen, soweit eine Änderung der rechtlichen Grundlagen oder tatsächlichen Gegebenheiten dies erfordert (vgl. § 8 der Sächsischen Schulnetzplanungsverordnung).

Mit dem Gesetz zur Einführung der Gemeinschaftsschule im Freistaat Sachsen vom 15. Juli 2020, das am Tag nach seiner Verkündung in Kraft trat, ist nunmehr eine solche vorzeitige Anpassung vorzunehmen, sofern der Träger der Schulnetzplanung die Führung einer Oberschule+ im Gebiet des Teilschulnetzplanes bzw. der Teilschulnetzpläne beschließt. Dabei muss der Schulnetzplanungsträger darstellen, welche Auswirkungen die Neueinrichtung/Schulartänderung oder Umwandlung zu einer Oberschule+ auf andere bestehende Schulen hat.

Bis zur Erfassung von Oberschulen+ in genehmigten Teilschulnetzplänen findet § 23a Absatz 9 des Sächsischen Schulgesetzes nur im Ausnahmefall keine Anwendung (vgl. § 64 Absatz 11 des Sächsischen Schulgesetzes).

- Schulbezirksregelungen

Jede Grundschule hat einen Schulbezirk. Schulbezirk ist das Gebiet des Schulträgers. Schulträger mit mehreren Grundschulen können Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen. Dabei muss die Schulbezirkszuordnung für jeden Wohnort eindeutig die zuständige/n Grundschule/n bestimmen.

Gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes hat ein Schüler - soweit ein Schulbezirk wie bei einer Grundschule besteht - die Grundschule zu besuchen, in deren Schulbezirk er seinen Hauptwohnsitz hat. Dies gilt jedoch u. a. nicht für Schüler, die eine Oberschule+ (Oberschule mit verbundener Grundschule) besuchen (vgl. § 25 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes).

Demnach kann jeder Schüler ohne Ausnahmeantrag nach § 25 Absatz 5 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes eine Oberschule+ besuchen, auch wenn er seinen Hauptwohnsitz in einem anderen Schulbezirk hat.

Bei Umwandlung einer bestehenden Oberschule in eine Oberschule+ mit verbundener Grundschule kann sich ergeben, dass in einem Schulbezirk eine Schule der Schulart Grundschule nicht mehr zur Verfügung steht und nur noch eine Oberschule+ besucht werden kann.

- a. Hat ein Schulträger mehrere Schulbezirke, muss er in diesem Fall seine Schulbezirke so schneiden, dass das bisherige Sprengelgebiet wieder einer zuständigen Grundschule zugeordnet ist.
- b. Besteht im Gebiet des Schulträgers (Schulbezirk) nur eine einzige Grundschule, die bei Schulartänderung zur Oberschule+ wird, so ist er verpflichtet, zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben mit einem anderen Schulträger zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Einigung über die Bildung von Schulbezirken (vgl. § 22 Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes).

Der Schulträger hat mit seinem Antrag auf Zustimmung zur Umwandlung einer Oberschule zu einer Oberschule+ eine Schulbezirkssatzung eines benachbarten Schulträgers vorzulegen, nach der sein Gebiet auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Schulträgern einer Grundschule zugeordnet wird. Die alte Schulbezirkssatzung muss anschließend vom vormaligen Grundschulträger aufgehoben werden.

## 2.5 Anmeldung

Vor dem Anmeldetermin werden an den Oberschulen+ Informationsveranstaltungen durchgeführt.

- Anmeldung für die Klassenstufe 1 einer Oberschule+

Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern, sofern diese sie nicht bei einer Grundschule ihres Schulbezirks oder an einer Gemeinschaftsschule angemeldet haben, an einer Oberschule+ anzumelden.

Die Anmeldungen an der Oberschule+ sind mit Blick auf die Klassenbildung mit den Anmeldungen an den schulbezirksgebundenen Grundschulen durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde abzugleichen.

Eine Umlenkung von einer mit der Oberschule+ auf eine andere Oberschule+ kann nur erfolgen, wenn es eine solche in der Nähe gibt und diese zumutbar erreichbar ist.

- Anmeldung für die Klassenstufe 5 einer Oberschule+

Im Anschluss an die Grundschule können die Eltern ihr Kind nach Abschluss der Klassenstufe 4 zur Aufnahme in die Klassenstufe 5 einer Oberschule+ anmelden. Beim Wechsel auf eine Oberschule+ bedarf es keiner Bildungsempfehlung (vgl. § 34 Absatz 1a des Sächsischen Schulgesetzes), d. h. bei Anmeldung für die Klassenstufe 5 einer Oberschule+ muss keine Bildungsempfehlung vorgelegt werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Oberschule+ besteht nicht, solange bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität der Besuch einer anderen Schule derselben Schulart möglich und dem Schüler zumutbar ist (vgl. § 4a Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes).

Umlenkungen von Schülern, die für die Klassenstufe 5 an einer Oberschule+ angemeldet wurden, hin zu einer Oberschule sind möglich, da es sich um dieselbe Schulart handelt. Ebenso sind aus Gründen der Klassenoptimierung Umlenkungen von Schülern, die nach Abschluss der Klassenstufe 4 an einer Oberschule angemeldet wurden, hin zu einer Oberschule+ möglich.

Umlenkungen von Schülern, die an einer Oberschule+ angemeldet wurden, hin zu einer Gemeinschaftsschule oder zu einem Gymnasium aus Gründen der Klassenoptimierung sind nicht möglich, da es sich bei der Gemeinschaftsschule bzw. dem Gymnasium um eine andere Schulart handelt. Mit dem Willen der Eltern kann die Gemeinschaftsschule bzw. das Gymnasium selbstverständlich besucht werden. Ebenso können Schüler, die für die Klassenstufe 5 an einer Gemeinschaftsschule bzw. an einem Gymnasium angemeldet wurden, nicht an eine Oberschule+ umgelenkt werden, es sei denn, die Eltern wünschen dies. Für die Aufnahme an ein Gymnasium sind zudem besondere Bedingungen zu erfüllen.

Für Schüler, die nach Abschluss der Klassenstufe 4 der Oberschule+ auf eine Oberschule, eine Gemeinschaftsschule oder ein Gymnasium wechseln wollen, gelten die Aufnahmevorschriften der jeweiligen Schulart. Insbesondere ist zu beachten, dass ein Schüler nach Abschluss der Klassenstufe 4 nur dann in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums aufgenommen wird, wenn die Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt wurde. Auch ein Schüler, dem die Bildungsempfehlung für die Oberschule erteilt wurde, wird nach Abschluss der Klassenstufe 4 in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums aufgenommen. Dies jedoch nur, wenn ein Elternteil an dem Beratungsgespräch nach § 34 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Sächsischen Schulgesetzes teilgenommen hat und im Ergebnis des Beratungsgesprächs eine Empfehlung zum Besuch eines Gymnasiums erteilt wird oder eine Anmeldung an der Oberschule weiterhin empfohlen wird und die Eltern innerhalb von drei Wochen schriftlich mitgeteilt haben, dass sie an der Anmeldung am Gymnasium festhalten.

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Oberschule, einschließlich Oberschule+, Gemeinschaftsschule oder ein bestimmtes Gymnasium besteht nicht, solange bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität der Besuch einer anderen Schule derselben Schulart möglich und dem Schüler zumutbar ist (vgl. § 4a Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes).

Die Anzahl der zu bildenden Klassen legt nach § 4a Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes das Landesamt für Schule und Bildung fest, wobei die Anmeldungen nach Schulart getrennt zu betrachten sind.

## 2.6 Personelle Voraussetzungen

- Schulleitung

Gemäß § 41 des Sächsischen Schulgesetzes werden an jeder Schule eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und (wenn ein entsprechendes Amt ausgebracht ist) eine stellvertretende Schulleiterin bzw. ein stellvertretender Schulleiter bestimmt. Aus den beamtenrechtlichen Vorschriften ergibt sich, dass als Qualifikation eine grundständige Lehramtsausbildung vorausgesetzt wird. Es gibt keine rechtlichen Vorgaben, dass der Schulleiter oder der stellvertretende Schulleiter eine Lehrbefähigung für ein Lehramt der betreffenden Schulart besitzen muss.

Zusätzlich ist im Teil III der VwV Schulleitungsbesetzung vom 10. Dezember 2020 formuliert, dass das Sächsische Staatsministerium für Kultus schulartspezifische Anforderungsprofile für die Ausschreibungen festlegt und u. a. für Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung oder besonderer Bedeutung auch Ausnahmen vom jeweiligen Anforderungsprofil zulassen kann. Darüber hinaus gehende Vorgaben sind nicht vorhanden.

Für die Schulen ist es von besonderer pädagogischer Bedeutung, möglichst frühzeitig auch die jeweiligen Stellvertreterstellen zu besetzen, um die mit den Zusammensetzungen der Schulleitungen verbundenen Kompetenzen und Berechtigungen möglichst im Gleichklang mit dem Auf- und Ausbau dieser Schulen zum Tragen kommen zu lassen.

- Personal

Beim Personaleinsatz sind schulart- und fachspezifische Belange zu berücksichtigen.

In der Schulleitung sollten Kolleginnen und Kollegen beider Schulstufen vertreten sein.

### 3. Erweitertes pädagogisches Konzept (Schulprogramm):

Gemäß § 3a des Sächsischen Schulgesetzes entwickelt jede Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept. Sie plant und gestaltet den Unterricht sowie andere schulische Veranstaltungen auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in ihrem Schulprogramm fest.

An Oberschulen+ lernen die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenverbänden über die Primarstufe hinaus gemeinsam. Sie werden entsprechend ihren Leistungsmöglichkeiten, Begabungen und Bildungsabsichten im vorwiegend binnendifferenzierten Unterricht individuell gefördert.

Für die Oberschule+ sind die jeweiligen Lehrpläne und Bildungsstandes sowie die Stundentafeln für die Grund- und Oberschule verbindlich.

- Besonderheiten des längeren gemeinsamen Lernens

Die Oberschule+ verfügt über ein erweitertes pädagogisches Konzept indem die schulspezifische Profilierung darzustellen und zu konkretisieren ist. Das von der Schulkonferenz zu beschließende Konzept bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Es enthält aus organisatorischer, personeller und pädagogischer Sicht Aussagen über die Einrichtung der Oberschule+ bzw. den Entwicklungsprozess zur Oberschule+. Mit dem Blick auf die Primarstufe ist besonders die Kooperation mit dem Hort zu beachten.

- Pädagogische und organisatorische Umsetzung des abschlussbezogenen Unterrichts

Der Unterricht an der Oberschule+ erfolgt vorwiegend binnendifferenziert. Ab Klassenstufe 7 kann je nach Leistungsstand des Schülers abschlussbezogenes Lernen auf der Grundlage der Lehrpläne für den jeweiligen Abschluss erfolgen. Abschlussbezogener Unterricht erfolgt in ausgewählten Fächern (Differenzierungsfächern) und kann binnendifferenziert oder durch äußere Differenzierung erfolgen. Zur konkreten Umsetzung des abschlussbezogenen Unterrichts an der Oberschule+ sind im erweiterten pädagogischen Konzept entsprechende Aussagen zu treffen.

Sofern von geltenden Regelungen z. B. zu Lehrplänen, Stundentafeln, zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung oder Zeugniserteilung abgewichen werden soll, sind diese zu benennen und zu begründen.

An der Oberschule+ werden die gleichen Abschlüsse wie an der Oberschule erworben. Das Erreichen des jeweiligen Abschlusses richtet sich nach den Regelungen der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen.

- Leistungsermittlung und Leistungsbewertung

Leistungsermittlung und Leistungsbewertung richten sich nach den jeweiligen Regelungen der Schulordnung Grundschulen und der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen, deren geänderte Fassungen zum 01.08.2021 in Kraft treten. Grundlage der Leistungsermittlung und -bewertung sind die sächsischen Lehrpläne und Stundentafeln sowie die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. Dabei ist ab Klassenstufe 7 das jeweilige Anforderungsniveau zu berücksichtigen. Bei inklusiver Unterrichtung sind die jeweils für den Förderschwerpunkt geltende Regelungen zu beachten.

- Regelungen zur Primarstufe und der Kooperation mit dem Hort

Grundschule und Hort stellen aufgrund der gesetzlichen Verbindlichkeit des Zusammenwirkens (§ 5 Absatz 4 und § 35b Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes) ein ganztägiges Bildungsangebot dar. Während Kinder zum Besuch der Schule verpflichtet sind, steht der Hort als verlässliches, freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung. Die „Sächsischen Leitlinien für die öffentlich verantwortete Bildung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr (SMK, 2014)“ bilden einen konzeptionellen Rahmen für die inhaltliche Ausgestaltung auf der Basis des Sächsischen Bildungsplanes und der Lehrpläne für die Grundschule.

Die Kooperation der mit einer Oberschule+ verbundenen Grundschule mit dem Hort ist unerlässlich.

- Individuelle Förderung, Inklusion, GTA

Die Heterogenität der Schüler an der Oberschule+ stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Gemäß § 35 a des Sächsischen Schulgesetzes orientiert sich die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler. Von daher sind entsprechende Förderangebote zu planen und umzusetzen, die der Individualität des Einzelnen entsprechen. Dazu können z. B. Entwicklungspläne, Förderpläne für inklusiv unterrichtete Schüler und Bildungsvereinbarungen genutzt werden.

Die Förderung ist immanenter Bestandteil des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen. Dabei wird die Balance von Individualität und Gemeinschaft berücksichtigt. Ganztagsangebote bieten unterrichtsergänzende Maßnahmen, insbesondere zusätzliche Bildungs- und Förderangebote sowie Arbeitsgemeinschaften (vgl. § 2 SächsGTAVO). In der Primarstufe sind die Ganztagsangebote mit dem Hort abzustimmen.